

Merkblatt Mobilität (Mobilitätshilfe für Menschen mit Behinderung im Rahmen der sozialen Teilhabe)

Bei der Gewährung von Mobilitätsleistungen für Menschen mit Behinderung, sind grundsätzlich die gesetzlichen Freigrenzen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen zu beachten. Über den Freigrenzen liegendes Einkommen und Vermögen ist vorrangig zu Deckung der Kosten einzusetzen und wird anteilig vom Bewilligungsbetrag abgezogen.

Einkommensbeteiligung

Die Regelungen zur Einkommensbeteiligung wurden mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes grundlegend geändert. Seit 2020 orientiert sich die Eigenbeteiligung an der Einkommensgrenze nach § 136 SGB IX. Bei minderjährigen Kindern ist das Einkommen der Eltern entscheidend.

- Welches Einkommen relevant ist, richtet sich nach § 135 SGB IX. Es kommt danach auf die Gesamtbruttoeinkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), sowie bei Renten auf die Bruttorente an. Zur Verwaltungsvereinfachung wird auf die Beträge des Vorvorjahres abgestellt.
- Die Einkommensgrenzen sind abhängig von der Einkommensart und verändern sich dynamisch entsprechend der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2023: 40.740 €). Wird Einkommen aus verschiedenen Einkommensarten bezogen, bestimmt sich die Höhe des Einkommensfreibetrags nach der Haupteinnahmequelle.
- Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, liegt der Freibetrag bei 85%, bei nicht-sozialversicherungspflichtigen Einkommensarten bei 75 % und bei Renteneinkünften gelten 60 % der jährlichen Bezugsgröße als Einkommensfreibetrag.
- Demnach ergeben sich ab 01.01.2023 folgende Jahresfreibeträge:

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Nicht-sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Renteneinkünfte
34.629 €	30.555 €	24.444 €



Vermögensbeteiligung

Maßgebend für die Gewährung von Leistungen für die Mobilität von Menschen mit Behinderung im Rahmen der sozialen Teilhabe ist die in § 139 SGB IX verankerte Vermögensfreigrenze. Auch diese bemisst sich auf Basis der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2023: 40.740 €). Von der Bezugsgröße wird ein Betrag von bis zu 150 % (2023: bis zu 61.110 €) als Vermögensfreibetrag anerkannt. Im Übrigen wird das übersteigende Vermögen entsprechend angerechnet. Das Vermögen des Ehegatten oder Partners bleibt nach § 140 Abs. 1 SGB IX anrechnungsfrei. Der Einsatz eines selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses stellt eine Härte im Sinne von § 139 Satz 3 SGB IX dar und wird damit nicht gefordert. Im Übrigen gelten die sozialhilferechtlichen Bestimmungen nach § 139 SGB IX i. V. m. § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII.

Sollten daneben noch andere Leistungen wie etwa existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII gewährt werden, gelten für diese Leistungen abweichende Regelungen zu den Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.